



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

III ZB 22/21

vom

22. April 2021

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat 22. April 2021 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Herrmann, den Richter Dr. Remmert, die Richterin Dr. Arend, den Richter Dr. Kessen sowie den Richter Dr. Herr

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Coburg - 3. Zivilkammer - vom 25. Februar 2021 - 33 S 26/21 - wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Der Senat legt das Schreiben des Beklagten vom 11. März 2021, mit dem er "sofortige Berufung" einlegt und einen "Pflichtverteidiger" beantragt, als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Rechtsbeschwerde gemäß § 522 Abs. 1 i.V.m. § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gegen den die Berufung des Beklagten als unzulässig verwerfenden Beschluss des Landgerichts vom 25. Februar 2021 aus. Prozesskostenhilfe kann indes nicht gewährt werden, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 ZPO). Die von dem Beklagten mit Schreiben vom 25. Januar 2021 eingelegte Berufung gegen das ihm am 21. Januar 2021 zugestellte zweite Versäumnisurteil des Amtsgerichts C. vom 13. Januar 2021 ist unzulässig, da sie innerhalb der am 22. Februar 2021 endenden Berufungsfrist (§ 517 ZPO) - entgegen § 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO - nicht durch einen Rechtsanwalt eingelegt worden ist.

- 2                    Das Schreiben des Beklagten vom 17. Februar 2021, mit dem er um Zu-  
teilung eines Pflichtverteidigers gebeten hat und das als Antrag auf Bewilligung  
von Prozesskostenhilfe für die Durchführung der Berufung unter Beiordnung des  
dort genannten Rechtsanwalts auszulegen sein könnte, ist erst am 24. Februar  
2021 und damit nach Ablauf der Berufungsfrist bei Gericht eingegangen. Die Ge-  
währung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts wäre da-  
her vom Landgericht mangels Erfolgsaussicht der - verfristeten - Berufung abzu-  
lehnen gewesen, so dass auch die Wiedereinsetzung in die versäumte Beru-  
fungsfrist nicht in Betracht gekommen wäre.

Herrmann

Remmert

Vorinstanzen:

AG Coburg, Entscheidung vom 13.01.2021 - 17 C 2950/20 -

LG Coburg, Entscheidung vom 25.02.2021 - 33 S 26/21 -